

Finanz- und Beitragsordnung
des USC München Rollstuhlsport e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanz- und Beitragsordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des USC München Rollstuhlsport e. V. sowie die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Vereins.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Ausgaben dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben getätigt werden.
4. Verpflichtende Erklärungen mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur dann abgegeben werden, wenn die hier vorgesehenen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder für außerordentliche Zwecke verbindlich zugesagt sind.
5. Bei Verwendung öffentlicher Mittel sind die mit den Zuwendungen verbundenen Bedingungen und Auflagen im jeweiligen Zuwendungsbescheid zu beachten.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung und das Finanzgebaren des Vereins.
2. Für jedes Wirtschaftsjahr sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu gliedern.
3. Der Schatzmeister des Vereins hat in der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr vorzulegen. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
4. Außerordentliche Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht aufgeführt sind, kann der Vorstand nach vorhergehender Beschlussfassung leisten. Derartige Ausgaben sind in der nächsten Mitgliederversammlung darzustellen.

§ 4 Buch- und Kassenführung

1. Alle Geschäftsvorfälle sind buchhalterisch zu erfassen.
2. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
3. Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs unterhält der Verein eine Kasse.
4. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister des Vereins.
5. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sind Bankkonten nach Bedarf einzurichten.
6. Für die Bankkonten sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt.

§ 5 Jahresabrechnung und Prüfung

1. Am Ende eines Wirtschaftsjahres erstellt der Schatzmeister eine Jahresabrechnung in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder eine Bilanz.
2. Die Jahresabrechnung wird von den zwei gewählten Kassenprüfern des Vereins im Rahmen der Kassenprüfung geprüft.
3. Die geprüfte Jahresabrechnung wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung genehmigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der USC München Rollstuhlsport e. V. Mitgliedsbeiträge. Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien.
3. Die Beitragssätze sind in der jeweils gültigen Fassung als Anlage A Bestandteil dieser Finanz- und Beitragsordnung.
4. Änderungen der Beitragssätze auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr, in der ersten Jahreshälfte, per Bankeinzugsverfahren erhoben. Gebühren, die durch mangelnde Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihren Beitrag nach Aufforderung des Kassiers, spätestens bis 30. Juni eines Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
6. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte des Jahres in den Verein eintreten, wird der volle Beitrag erhoben. Für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Jahres in den Verein eintreten, wird der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben. Mitglieder, die während des Jahres austreten, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung der Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Jahr.

§ 7 Schlussbestimmungen

Über alle Buchführungs-, Kassen-, Haushalts-, Finanz und Wirtschaftsangelegenheiten, sowie über alle Beitragsangelegenheiten, die durch diese Finanz- und Beitragsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.06.2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 16.06.2009

gez. W. Schäfer
(1. Vorsitzender)

gez. A. Wettig
(2. Vorsitzender)